

Verweigerung der Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht

| | |
|---------------------------------------|--|
| Beispiele aus der Schulpraxis | <ul style="list-style-type: none">■ vor allem Schülerinnen verweigern die Teilnahme am Sport- oder Schwimmunterricht mit Verweis auf die Religionsfreiheit; hier geht es vor allem darum, entsprechende Badebekleidung zu tragen |
| Rechtsgrundlagen | <ul style="list-style-type: none">■ Art. 4 Abs. 1 und 2 GG■ Art. 7 Abs. 1 GG■ §§ 2, 3 HSchG■ § 5 Abs. 1 HSchG■ § 8 HSchG■ §§ 56 ff. HSchG■ § 69 Abs. 4 HSchG■ § 29 VOGSV Nichterbrachte Leistungen■ § 30 VOGSV Notengebung |
| pädagogischer Umgang | <ul style="list-style-type: none">■ das Tragen eines Burkinis ist grundsätzlich möglich, sofern hierdurch keine Schutzbeeinträchtigung beim Schwimmen zu erwarten sind; hier kommen auch sog. „Sport-Kopftücher“ in Betracht■ kulturelle Besonderheiten sollten im Unterricht thematisiert werden, auch hinsichtlich der Themenfelder Geschlechterrollen, Mode und Kleidung■ gegebenenfalls können Ersatzleistungen vereinbart werden; hier muss eine Einzelfallabwägung erfolgen■ gegebenenfalls muss ein Elterngespräch stattfinden■ bei vollständiger Leistungsverweigerung muss ein Hinweis auf die Auswirkungen bei der Leistungsbewertung erfolgen |
| Materialien für den Unterricht | <ul style="list-style-type: none">■ siehe Materialhinweise zum Thema „Geschlechterrollen“ |